

Sekretariat der WEKO
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Bern, 8. Juni 2010

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201005_Mai_Revision_Vertikalbekanntmachung\20100531_B_Vernehmlassung_Vertikalbekanntmachung_def..doc

Revision der Vertikalbekanntmachung

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, in obiger Sache Stellung nehmen zu können. Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

1. VORBEMERKUNG

Gemäss den einleitenden Bemerkungen der Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend KFZ-Bekanntmachung) sowie Ziff. 9 der Vertikalbekanntmachung findet die Letztgenannte nur dann auf Wettbewerbsabreden im Kraftfahrzeughandel (und Anschlussmarkt) Anwendung, wenn in der KFZ-Bekanntmachung keine branchenspezifischen Vorschriften enthalten sind. Damit spielt die Vertikalbekanntmachung zum heutigen Zeitpunkt in der Automobilbranche eine untergeordnete Rolle. Dieser Umstand würde sich dann ändern, wenn die KFZ-Bekanntmachung dahin und das Automobilgewerbe folglich unter die kartellrechtlichen Bestimmungen der Vertikalbekanntmachung fallen würde.

Der AGVS ist nach wie vor der grundlegenden Auffassung, dass die KFZ-Bekanntmachung die seitens der WEKO beabsichtigte Belebung des Wettbewerbs in der Automobilbranche erreicht hat. Gestützt auf dieses positive Resultat, wie auch die breit abgestützte Akzeptanz dieser kartellrechtlichen Regelungen bei allen Betroffenen - bis hin zu den Konsumenten - fordert der AGVS gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Verbände der Automobilbranche wie anverwandter Branchen, die KFZ-Bekanntmachung auch für die Zukunft und ohne zeitliche Limitierung aufrecht

zu erhalten, unabhängig des Weiterbestandes und damit der Entwicklung der KFZ-GVO in der EU.

Würde die heutige KFZ-Bekanntmachung wegfallen und damit ausschliesslich die Vertikalbekanntmachung auf die Wettbewerbsabreden der Automobilbranche angewendet werden, hätte dies überaus negative Konsequenzen zur Folge, nicht nur zu Lasten des schweizerische Automobilgewerbes, sondern in erster Linie auch für den Konsumenten. Die heute seitens der KFZ-Bekanntmachung gewährleistete Möglichkeit des Mehrmarkenvertriebs, die freie Standortwahl von Filialbetrieben, die Trennung von Vertrieb und Kundendienst, die Kündigungsfrist von 2 Jahren wie eine grosse Zahl andere Regelungen würden ersatzlos dahinfliegen und hätten zur Konsequenz, dass die Lieferanten und Hersteller mit der Unterstellung unter die Vertikalbekanntmachung die sich ihnen neu eröffnenden grossen Regelungsspielräume zu ihren Gunsten nutzen und damit den derzeit funktionierenden Wettbewerb zu Lasten der Konsumenten wesentlich verringern würden. Es kann hierzu auf das der WEKO bekannte einlässliche Gutachten der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) aus dem Jahre 2009 verwiesen werden, welches die überaus negativen Folgen im Falle des Wegfalls der Kfz-Bekanntmachung und Unterstellung des Automobilgewerbes unter die Vertikalbekanntmachung einlässlich darstellt.

Die zu revidierende Vertikalbekanntmachung beinhaltet keine autogewerbespezifische Regelungen und trägt folglich in der nunmehr vorgelegten Fassung in keiner Weise den im Automobilmarkt herrschenden besonderen Gegebenheiten und Mechanismen (damit insbesondere auch den wirtschaftlichen Markt- und Machtverhältnissen, d.h. insbesondere dem enormen Machtgefälle zwischen den Lieferant und den Verkaufs- sowie Reparaturbetrieben) Rechnung. Der AGVS geht in vorliegender Stellungnahme folglich davon aus, dass die KFZ-Bekanntmachung und damit die branchenspezifischen Regelungen bestehen bleiben und somit für die kommenden Jahre weitergeführt werden. Im Falle eines künftigen Wegfalles der Kfz-Bekanntmachung wären die Vertikalbekanntmachung zwingend nochmals grundlegend zu revidieren und damit autogewerbespezifische Regelungen aufzunehmen, nicht nur für den Anschlussmarkt (wie dies in der EU im Hinblick auf den Wegfall der KFZ-GVO für die Vertikal-GVO in Aussicht gestellt wird), sondern insbesondere auch betreffend den Handel. Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen formuliert der AGVS folglich nachfolgenden

Antrag

Mit einem allfälligen künftigen Wegfall der KFZ-Bekanntmachung ist die Vertikalbekanntmachung nochmals einer Revision zu unterziehen und es sind hierbei in erforderlichem Umfang branchenspezifische Regelungen für den Primär- wie Anschlussmarkt des Automobilgewerbes aufzunehmen.

2. ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN

2.1. Erwägung (c) und Ziff. 15 der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

Der AGVS stellt – mit Blick auf die heutigen Verhältnisse in der Automobilbranche - den in Ziff. 15 der Vertikalbekanntmachung definierten Schwellenwert in der Höhe von 30% in Frage und bezweifelt letztlich, dass dieser der Vertikal-GVO der EU entnommene Grenzwert 1:1 in die Schweiz übertragen werden soll und darf. Zum heutigen Zeitpunkt verfügt kein Automobillieferant über den geforderten Anteil von mehr als 30% am relevanten Markt. Trotz der teilweise deutlich geringeren Marktanteile sind die Lieferanten, welche regelmässig einen global tätigen Automobilkonzern im Rücken haben, jedoch derart machtvoll, dass diese ohne eine einlässliche kartellrechtliche Reglementierung ihre Verträge resp. Vertragsverhältnisse mit den Händlern und Servicepartnern, welche ihrerseits wohl ausnahmslos im Bereich KMU anzusiedelnden sind, diktieren resp. kontrollieren.

Hinsichtlich der Automobilbranche macht ein solcher Schwellenwert folglich keinen Sinn, vielmehr würde damit dem enormen Machtgefälle zwischen den Lieferanten und den Händlern / Servicepartnern in unzureichendem Masse Rechnung getragen.

2.2. Erwägung (n)

Antrag des AGVS

Die bisherige Regel zu den Preisempfehlungen hat auch beim AGVS und seinen Mitgliedern für Rechtsunsicherheit gesorgt. Der AGVS begrüsst somit den Umstand, dass die Weko die verunglückte und nicht praktikable Ziff. 11 der bisherigen Bekanntmachung streichen möchte. Dieses positive Signal wird indes völlig neutralisiert, wenn in den Erwägungen die alte Ziff. 11 wieder auflebt. Aus diesem Grunde beantragt der AGVS die ersatzlose Streichung auch von Erwägung (n).

2.3. Ziff. 4 der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

Die heutige KFZ-Bekanntmachung, namentlich Ziff. 3 der Erläuterungen, ermöglicht es dem Lieferanten, sein Vertriebsnetz selektiv oder exklusiv aufzubauen. Diese Wahlmöglichkeit würde dem Lieferanten verloren gehen, würde das Automobilgewerbe unter die Vertikalbekanntmachung fallen.

2.4. Ziff. 6 der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

Die heutige KFZ-Bekanntmachung verbietet es dem Lieferant / Generalimporteur, den Händler / Servicepartner zu einem Mindestabnahmevolumen von Waren zu verpflichten. Damit wird im Automobilbereich gewährleistet, dass qualitativ gleichwertige Waren zu tieferen Preisen von Drittunternehmen oder aus der EU bezogen werden können, was dem Konsumenten in preislicher Hinsicht spürbar zugute kommt. Aus der Perspektive des Autogewerbes ist es folglich überaus schädlich, wenn die Lieferanten ein Mindestabnahmevolumen bis hin zu 80% der Vorjahreseinkäufe vertraglich einverlangen können. Eine solche Regelung zulasten des Autogewerbes würde nicht nur die heutige Möglichkeit des Parallelimportes wesentlich einschränken, sondern die Händler und Servicepartner als überaus investitionsintensive KMU-Betriebe, welche heute unter einem enormen finanziellen Druck stehen, noch in eine grössere Anhängigkeit von übermächtigen Lieferanten drängen.

2.5. Ziff. 9 der Vertikalbekanntmachung

Antrag des AGVS

Gestützt auf die Ausführungen unter Ziff. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist die KFZ-Bekanntmachung in der Fassung vom 21. Oktober 2002 zu belassen und damit im Automobilbereich der Primärmarkt (Handel) wie der Anschlussmarkt (Reparatur / Service) kartellrechtlich zu regeln. Die KFZ-Bekanntmachung hat den Wettbewerb im schweizerischen Automobilgewerbe nachweislich belebt und ist auch für die künftige Aufrechterhaltung des Wettbewerbs von grundlegender Bedeutung.

2.6. Ziff. 11 der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

Die neuen Regeln zur Widerlegung der Vermutung legen den Schluss nahe, dass die Weko in Zukunft den markeninternen Wettbewerb, somit auch die freien Entfaltungsmöglichkeiten der Händler (zumeist KMU), nicht mehr schützen möchte. Der AGVS wird sich dezidiert dafür einsetzen, dass Hersteller und Generalimporteure auch in Zukunft Händler nicht daran hindern werden, am Markt erfolgreich zu bestehen.

2.7. Ziff. 12 lit. h) der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

In der heutigen KFZ-Bekanntmachung wird zugunsten des Automobilgewerbes der Mehrmarkenvertrieb uneingeschränkt gewährleistet, hiervon ausgenommen ist lediglich die Möglichkeit des Lieferanten, Konzernmarken auszuschliessen. Für eine Vielzahl der heutigen Garagenbetriebe ist die Möglichkeit, mehr als eine Marke im Betrieb zu betreuen, von grundlegender Bedeutung, kann so nicht nur die Abhängigkeit von einem einzelnen Lieferanten entsprechend verringert, sondern auch das wirtschaftliche Risiko auf mehrere Marken verteilt werden. Letztlich wird

mit der Möglichkeit des Mehrmarkenvertriebs auch die Angebotsvielfalt zugunsten des Konsumenten erhöht und der Wettbewerb entsprechend belebt.

Eine Regelung, wie sie heute in der KFZ-Bekanntmachung enthalten ist, ist für das Automobilgewerbe zwingend notwendig. Die Mehrmarkenvertriebsregelung der Vertikalbekanntmachung ist folglich abzulehnen, da der Lieferant gestützt auf diese Bestimmungen letztlich die Markenexklusivität in einem Garagenbetrieb erzwingen kann.

2.8. Ziff. 13 der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

Der AGVS hinterfragt den seitens der WEKO definierte Schwellenwert in der Höhe von 15%. Zum heutigen Zeitpunkt verfügt nur eine sehr geringe Anzahl der Automobillieferant über den geforderten Marktanteil von 15% am relevanten Markt. Trotz der geringeren Marktanteile sind die Lieferanten, welche regelmässig einen global tätigen Automobilkonzern im Rücken haben, jedoch derart machtvoll, dass diese ohne eine einlässliche kartellrechtliche Reglementierung ihre Verträge resp. Vertragsverhältnisse mit den Händlern und Servicepartnern, welche ihrerseits wohl ausnahmslos im Bereich KMU anzusiedelnden sind, diktieren resp. kontrollieren.

Hinsichtlich der Automobilbranche macht ein solcher Schwellenwert folglich keinen Sinn, vielmehr würde damit letztlich dem – unabhängig der Marktanteile – enormen Machtgefälle zwischen den Lieferanten und den Händlern / Servicepartnern in unzureichendem Masse Rechnung getragen.

2.9. Ziff. 17 der Vertikalbekanntmachung

Vorbehalt des AGVS

Die Vertikalbekanntmachung findet seit 1. Januar 2008 zwar nur ergänzend Anwendung auf den PKW-Primär- und Anschlussmarkt. Der AGVS bedauert indes, dass die Weko durch eine zu kurzfristige Revision ohne Not erneut inhaltliche Anpassungen vornehmen möchte. Dies trägt nicht dazu bei, das Vertrauen in die Beständigkeit kartellrechtlicher Rahmenbedingungen zu fördern. Dies ist für die Wirtschaft Gift.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
Handel/Kommunikation

Urs Wernli
Zentralpräsident

Katrin Portmann
Mitglied der Geschäftsleitung